OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351608/4/GS/EP

Datum:
Linz, 4. Februar 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. August 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Sozialhilfeantrags nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. August 2024, GZ: SJF/SH, behoben und der Beschwerdeführerin, A__, für den Zeitraum von 23. Juli 2024 bis einschließlich 31. August 2024 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt zuerkannt:

Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022,
Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 leg. cit.

Als eigene Mittel sind von A__ gemäß §§ 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 1 iVm. 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle anrechenbaren Einkünfte einzusetzen, die sie im Zeitraum von 23. Juli 2024 bis 31. August 2024 hatte.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. August 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Sozialhilfeantrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 23. Juli 2024 gemäß §§ 21 und 23 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf habe in Verstoß gegen den Mitwirkungsauftrag der belangten Behörde vom 30. Juli 2024 weder Kontoauszüge für den Zeitraum von 28. Juni 2024 bis 31. Juli 2024 noch eine Finanzproduktübersicht vorgelegt. Für eine inhaltliche Beurteilung des Antragsbegehrens fehle daher die Entscheidungsgrundlage.

I.2. Mit E-Mail vom 26. August 2024 übermittelte die Bf die im Mitwirkungsauftrag vom 30. Juli 2024 angeforderten Unterlagen.

I.3. Mit Schreiben vom 9. September 2024 erhob die Bf gegen den Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 22. August 2024, GZ: SJF/SH, fristgerecht Beschwerde und ersuchte um rückwirkende Überweisung der Sozialhilfe für die Monate Juli 2024 und August 2024. Begründend brachte sie kurz zusammengefasst vor, die im Mitwirkungsauftrag angeforderten Unterlagen hätten aus gesundheitlichen Gründen sowie wegen diverser anderer, im Beschwerdeschriftsatz näher ausgeführter Umstände erst am 26. August 2024 eingebracht werden können.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 6. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und hielt ergänzend fest, die Bf habe um keine Verlängerung der Mitwirkungsfrist ersucht. Der Beschwerde komme daher keine Berechtigung zu. Ein neuerlicher Sozialhilfeantrag der Bf vom 3. September 2024 habe allerdings positiv beschieden werden können, weil inzwischen alle Unterlagen eingereicht worden seien.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ersuchte die belangte Behörde am 14. Jänner 2025 telefonisch, den im Vorlageschreiben erwähnten Zuerkennungsbescheid (vgl. Punkt I.4.) und die diesem zugrunde liegenden – von der Bf offenbar nachträglich übermittelten – Dokumente vorzulegen. In teilweiser Erfüllung dieses Auftrags übersandte die belangte Behörde mit E-Mail vom 20. Jänner 2025 den Zuerkennungsbescheid vom 5. September 2024, GZ: SJF/SH, samt Berechnungsblatt. Der Nachricht waren außerdem die alten, bereits im Verwaltungsakt befindlichen Kontoauszüge der Bf von 1. Februar 2024

bis 28. Juni 2024 angeschlossen, nicht aber die im Mitwirkungsauftrag angeforderten Kontoauszüge von 28. Juni 2024 bis 31. Juli 2024 und die Finanzproduktübersicht.

I.6. Auf neuerliche telefonische Nachfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22. Jänner 2025 übermittelte die belangte Behörde auch die von der Bf in Erfüllung des Mitwirkungsauftrags vorgelegten Kontoauszüge und die Finanzprodukteübersicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1.1. Am 23. Juli 2024 langte bei der belangten Behörde der mit 1. Juli 2024 datierte Sozialhilfeantrag der Bf ein. Daraufhin forderte die belangte Behörde die Bf mit Schreiben vom 30. Juli 2024 auf, binnen vierzehn Tagen ab Zustellung desselben

- eine Finanzproduktübersicht sowie
- Kontoauszüge von der Bank ab 28. Juni 2024 bis zum Erhalt dieses Mitwirkungsauftrags

vorzulegen.

Gleichzeitig erteilte die belangte Behörde einen Hinweis auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung. Der Mitwirkungsauftrag wurde der Bf am 31. Juli 2024 zugestellt.

Die Bf kam dem Auftrag zunächst nicht nach, weshalb die belangte Behörde den gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 22. August 2024, GZ: SJF/SH, erließ.

II.1.2. Mit E-Mail vom 26. August 2024 übermittelte die Bf sämtliche Dokumente, die im Mitwirkungsauftrag vom 30. Juli 2024 angefordert worden waren. Sie beantragte die rückwirkende Zuerkennung der Sozialhilfe für die Monate Juli 2024 und August 2024.

II.1.3. Am 3. September 2024 stellte die Bf neuerlich einen Sozialhilfeantrag, der von der belangten Behörde positiv entschieden wurde.

II.1.4. Die Bf, die österreichische Staatsbürgerin ist, ist am tt.mm.jjjj geboren. Sie weist einen Behinderungsgrad von 100 % auf und lebt alleine in einem Haushalt in B__. Sie bezog im Juli 2024 und August 2024 Wohnbeihilfe in der Höhe von 166,50 Euro (12x/Jahr) und bezog in den genannten Monaten Pflegegeld der

Stufe 4. Im Juli 2024 und August 2024 belief sich der Wohnaufwand der Bf auf monatlich 420 Euro. Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz bezog sie nicht. Sie befand sich im Zeitraum von 23. Juli 2024 bis 31. August 2024 in einer sozialen Notlage.

II.2. Beweiswürdigung:

Sämtliche Feststellungen sind unbestritten. Sie ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt – insbesondere aus dem Sozialhilfeantrag der Bf vom 1. Juli 2024 (bei der belangten Behörde eingelangt am 23. Juli 2024) und dem Mitwirkungsauftrag der belangten Behörde vom 30. Juli 2024 – sowie aus den im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens von der belangten Behörde nachträglich vorgelegten Unterlagen (Zuerkennungsbescheid vom 5. September 2024, GZ: SJF/SH, samt Berechnungsblatt; E-Mail der Bf vom 26. August 2024 samt Anhang).

Durch die Erlassung des (verfahrensgegenständlich nicht relevanten) Zuerkennungsbescheids vom 5. September 2024, GZ: SJF/SH, bejahte die belangte Behörde implizit die Vollständigkeit der von der Bf mit E-Mail vom 26. August 2024 nachträglich übermittelten Dokumente. Darüber hinaus hielt sie im Vorlageschreiben vom 6. November 2024 ausdrücklich fest, dass mittlerweile alle Unterlagen vorgelegt wurden: *„Am 03.09.2024 wurde ein neuer Antrag auf Sozialhilfe gestellt, dieser konnte positiv entschieden werden, da alle Unterlagen eingereicht wurden.*"

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) […]
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*
[…]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) […]
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration – insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb – beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

[…]

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebens-

unterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12 %

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

[…]

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs

für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
[…]

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
[…]
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.
[…]

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
[…]

§ 26
Beschwerdeverfahren

(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden. Die Zurückziehung diesbezüglicher Rechtsmittel ist jedoch zulässig.

(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe haben keine aufschiebende Wirkung.
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

III.2. Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe ist gemäß §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) das Bestehen einer sozialen Notlage. Eine solche liegt gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 und Z 2 leg. cit. bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf (Z 1) oder den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben (Z 2), nicht decken können. Welche Unterlagen zum Nachweis dieser Voraussetzung vorzulegen sind, ist im Gesetz nicht konkret normiert. Gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die hilfesuchende Person aber verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken und im Rahmen dessen geforderte Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen. Die Folgen der Verletzung dieser Mitwirkungspflicht sind in § 23 Abs. 2 leg. cit. ausdrücklich geregelt. Demnach kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er feststellbar war, zu Grunde legen oder den Sozialhilfeantrag bei mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückweisen. Voraussetzung für eine Zurückweisung ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen wurde.

Kommt die hilfesuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung gemäß § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zu Grunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Hat die betroffene Person (spätestens) im Beschwerdeverfahren alle geforderten Unterlagen vorgelegt, kommt eine Zurückweisung der Beschwerde wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage demnach nicht in Betracht (vgl. VwGH 13.06.2024, Ra 2023/10/0352). Das Landesverwaltungsgericht ist in einem solchen Fall vielmehr verpflichtet, eine inhaltliche Entscheidung zu treffen.

III.3. Im gegenständlichen Fall kam die Bf dem Auftrag der belangten Behörde, diverse Unterlagen vorzulegen, zunächst nicht nach. Die behördliche Entscheidung, den Sozialhilfeantrag gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG zurückzuweisen, ist

daher nicht zu beanstanden. Wie festgestellt, legte die Bf inzwischen aber alle angeforderten Dokumente vor, sodass der für die rechtliche Beurteilung relevante Sachverhalt nunmehr vollständig bekannt ist. Von einer mangelnden Entscheidungsgrundlage im Sinne des § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG kann nicht (mehr) gesprochen werden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war daher in Entsprechung der unter Punkt III.2. getätigten Ausführungen verpflichtet, eine inhaltliche Entscheidung zu treffen.

III.4. Der entscheidungsrelevante Zeitraum erstreckt sich von 23. Juli 2024 bis 31. August 2024, weil der Sozialhilfeantrag der Bf am 23. Juli 2024 bei der belangten Behörde einlangte und die Bf eine rückwirkende Zuerkennung der Sozialhilfe ausdrücklich (nur) für die Monate Juli 2024 und August 2024 beantragte: *„[S]omit wir bitten Sie sehr […] die Mindestsicherung rückwirkend für Juli und August bitte zu überweisen […]".*

III.5. Die Bf befand sich nach dem festgestellten Sachverhalt im Zeitraum von 23. Juli 2024 bis einschließlich 31. August 2024 in einer sozialen Notlage. In Anbetracht der Tatsache, dass sie einen Behinderungsgrad von 100 % aufweist, gebührt ihr zusätzlich zu dem Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG ein Behindertenzuschlag gemäß Abs. 4 par. cit (18 % des Richtsatzes). Die von der Bf während der Monate Juli 2024 und August 2024 bezogene Wohnbeihilfe ist gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 1 Oö. SOHAG iVm § 14 Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit. anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Dementgegen ist das Pflegegeld gemäß § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG bei der Bemessung des Sozialhilfeanspruch außer Betracht zu lassen.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG:	1.155,84 Euro
Behindertenzuschlag gemäß Abs. 4 par. cit.:	208,05 Euro (1.155,84*0,18)
	1.363,89 Euro
- Wohnbeihilfe	- 166,50 Euro
	1.197,39 Euro

Da für den ersten Monat der Hilfeleistung (Juli 2024) gemäß § 24 Abs. 4 Oö. SOHAG eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen ist, ergibt sich für 23. Juli 2024 bis 31. Juli 2024 ein Anspruch der Bf in der Höhe von 347,63 Euro (1.197,39/31*9). Für August 2024 besteht ein Anspruch in der vollen Höhe von 1.197,39 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger